

13. Aus dem hohen Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit vieler durch das MfS zu bearbeitender Straftaten und der dadurch zu erwartenden relativ hohen Freiheitsstrafe ist grundsätzlich bei Verhafteten eine erhöhte Fluchtgefahr gegeben.

Sie ergibt sich bei einer Reihe von Verhafteten auch aus dem Charakter ihrer Straftaten selbst, wie zum Beispiel bei staatsfeindlichem Menschenhandel gemäß § 105 StGB; bei Menschenhandel gemäß § 132 StGB; bei ungesetzlichem Grenzübertritt gemäß § 213 StGB sowie bei Straftaten im Zusammenhang mit den Versuchen, die Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland zu erreichen, da diese Straftaten darauf ausgerichtet sind, die DDR zu verlassen. Ebenso ist bei Ausländern, die durch das MfS in Ermittlungsverfahren bearbeitet werden, der Fluchtverdacht gegeben, da sie jederzeit die Möglichkeit der Ausreise aus der DDR haben und sich dadurch der Strafverfolgung und den Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entziehen können.

Für den Vollzug der Untersuchungshaft ergibt sich aus dem bisher Dargelegten eine erhöhte Gefahr, daß Verhaftete Handlungen unternehmen, die darauf ausgerichtet sind, aus den Untersuchungshaftanstalten des MfS auszubrechen bzw. bei Vollzugshandlungen außerhalb der geschlossenen Anstalt, wie Transporte, Flugüberführungen aus bzw. in das sozialistische Ausland, Vorführungen zum Gericht oder zur medizinischen Behandlung, Teilnahme an Ermittlungshandlungen und anderen, zu flüchten. Die Erfahrungen der Praxis belegen, daß derartige Handlungen durch die Täter unter Gewaltanwendung gegen Sachen und Personen, mit einem hohen Grad an Brutalität und Risikobereitschaft in- und außerhalb der Untersuchungshaftanstalten versucht und durch-